

Löhne und Gehälter ab 1. September 2014



in den Betrieben der Gastronomie und der Hotellerie im Bundesland Salzburg

Arbeiter

1. Service	Garantielohn
1.1 Maitre d'hôtel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften	1.632,00
1.2 Maitre d'hôtel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef	1.471,00
1.3 Chef de rang (Abteilungschef), Chef d'etage (Etagenchef), Barmixer, Sommelier (Weinkellner mit LAP im Lehrberuf Restaurantfachmann)	1.407,00
1.4 Demi-Chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachmann mit Inkasso (Voraussetzung: LAP oder mindestens 4jährige fachlich einschlägige Praxis)	1.378,00
1.5 Commis de rang, Restaurantfachmann mit LAP	1.367,00
1.6 Restaurantfachmann (Servierkraft) ohne LAP bzw. abgeschlossener Lehrzeit mit oder ohne Inkasso	1.349,00

1. Service	Festlohn
1.1. Maitre d'hôtel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften	1.906,00
1.2 Maitre d'hôtel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef	1.694,00
1.3 Chef de rang (Abteilungschef), Chef d'etage (Etagenchef), Barmixer, Sommelier (Weinkellner mit LAP im Lehrberuf Restaurantfachmann)	1.589,00
1.4 Demi-Chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachmann mit Inkasso (Voraussetzung: LAP oder mindestens 4jährige fachlich einschlägige Praxis)	1.494,00
1.5 Commis de rang, Restaurantfachmann mit LAP	1.403,00
1.6 Restaurantfachmann (Servierkraft) ohne LAP bzw. abgeschlossener Lehrzeit mit oder ohne Inkasso	1.367,00

2. Beherbergung	Festlohn
2.1 Chefportier (Chefrezeptionist)	1.801,00
2.2 Tag- und Nachtportier (Rezeptionist) - ausgenommen Anwesenheitsdienste ohne erforderliche fachlich einschlägige Qualifikation	1.526,00
2.3 Portiergehilfe (Rezeptionsgehilfe), Lohndiener	1.367,00
2.4 Nachtdienst ohne fachlich einschlägige Ausbildung	1.349,00
2.5 Zimmerdienst, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis	1.367,00
2.6 Zimmerdienst, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.349,00

3. Küche	Lohn
3.1 Chef de Cuisine, Küchenchef mit mindestens 5 Küchen-(Koch-, Kochvorbereitungs-)kräften, Küchenleiter (keine Küchenkräfte sind Lehrlinge, Abwäscher und Reinigungskräfte)	2.118,00
3.2 Küchenchef mit weniger als 5 Küchen-(Koch-, Kochvorbereitungs-)kräften	1.914,00
3.3 Küchenchef-Stellvertreter, Sous-Chef	1.746,00
3.4 Alleinkoch, Chef de partie, Abteilungskoch, Tournant, Gardemanger, Entremetier, Rotisseur, Saucier, Pâtissier, Grill-, Diätkoch, Koch für ausländische Spezialitäten, Küchenwirtschafterin, Küchenfleischer, Bäcker, Konditor (alle mit LAP)	1.578,00
3.5 Koch mit LAP bzw. abgeschlossener Lehrzeit, 2. Fleischer, 2. Bäcker, 2. Konditor (alle mit LAP)	1.430,00
3.6 Koch ohne LAP bzw. abgeschlossener Lehrzeit	1.349,00

4. Andere Tätigkeiten	Lohn
4.1 Gouvernante, Hausdame	1.457,00
4.2 Beschließerin (Hotel-, Wäsche-), Animateur (Freizeitbetreuer) mit Fachausbildung, Kinderbetreuer mit Fachausbildung, geprüfter Bademeister, Sicherheitsdienst (Security) mit Fachausbildung, Abfallbewirtschafter mit Fachausbildung, Wagenmeister mit Führerschein, Speisenzusteller mit Führerschein, Näherin mit LAP	1.379,00
4.3 Animateur (Freizeitbetreuer), Kinderbetreuer, Sicherheitsdienst, alle ohne Fachausbildung, Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso, Schank-, Buffet-, Restaurant-, Selbstbedienungs-, Küchen-, Kaffeehaus-, Bad- und Saunakassier	1.349,00
4.4 Hilfskräfte in allen Bereichen, zB Küchenhilfe, Abwäscher, Abräumer, Lagerhilfe, Raumpfleger, Garderobier, Toilettendienst, Türsteher, Parkplatzwächter, Speisenzusteller ohne Führerschein, Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso, Wäscherin, Büglerin, Badewart (ohne Bademeisterprüfung), Saunawart, Abfallbewirtschafter ohne Fachausbildung, MitarbeiterInnen in der Systemgastronomie ungelern	1.349,00

5. Lehrlingsentschädigungen

Restaurantfachmann/frau, Koch, Systemgastronomie, Doppellehre Koch/Restaurantfachmann/frau
bzw. 4-jähriger Lehrberuf Gastronomiefachmann/frau;

1. Lehrjahr	604,00
2. Lehrjahr	674,00
3. Lehrjahr	808,00
4. Lehrjahr u. Doppellehre	870,00

Nimmt der Lehrling die Verpflegung im Betrieb ein, so kann der Dienstgeber dafür von der Lehrlingsentschädigung einen Betrag von höchstens € 21,80 monatlich (täglich höchstens € 0,15 für Frühstück, € 0,29 für Mittagessen und € 0,29 für Abendessen) abziehen. Wird ein geringerer Verpflegungskostenbeitrag vereinbart, gilt für die Aufteilung auf Frühstück, Mittagessen und Abendessen der Schlüssel 20:40:40

In Betrieben, in denen das Garantielohnsystem Anwendung findet, können Restaurantfachmannlehrlinge auf Grund einer innerbetrieblichen Regelung mit der Betriebsvertretung im 2. Lehrjahr einen Punkt und im 3. Lehrjahr bis zu zwei Punkte zusätzlich zur Lehrlingsentschädigung aus den Überprozenten erhalten. In der Doppellehre kann der Lehrling auf Grund einer innerbetrieblichen Regelung mit der Betriebsvertretung ab dem 13. Verwendungsmonat als Restaurantfachmannlehrling einen Punkt und ab dem 25. Verwendungsmonat als Restaurantfachmannlehrling bis zu 3 Punkten zusätzlich zur Lehrlingsentschädigung aus den Überprozenten erhalten.

Angestellte

I. Geschäftsführung, GeschäftsführerIn, HoteldirektorIn

freie Vereinbarung

II. Abteilungsleiter wie z.B. BilanzbuchhalterIn, EmpfangschefIn, HauptkassierIn, LagerverwalterIn mit Einkaufsberechtigung, Sales- u. MarketingmanagerIn, PersonaldirektorIn, Chefsteward/ess, Food and Beverage ManagerIn

im 1. Dienstjahr 2011,00

III. Abteilungsleiter-StellvertreterIn u. sonstige wichtige Positionen mit mehr als 3 Verwendungsjahren, Abteilungsleiter-Stellv., BuchhalterIn, SekretärIn, RezeptionistIn, KassierIn, Reservierungsangestellte/r, Sales u. MarketingassistentIn, Konferenz-, Seminar-u. BankettbetreuerIn, HotelassistentIn, Food and Beverage AssistentIn

im 1. Dienstjahr 1580,00

IV. Abteilungsleiter-StellvertreterIn u. sonstige wichtige Positionen wie in Gruppe III^a

im 1. Dienstjahr 1389,00

V. HilfsbuchhalterIn, Hotel-u. GastgewerbeassistentIn mit Lehrabschlussprüfung ab dem 1. Verwendungsjahr, AbsolventIn allgem. bildender höherer oder berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen mit keiner schwerpunktmäßigen berufsbildenden Ausbildung im Hotel- u. Gastgewerbe (z.B. AHS, HAK, HASCH, HBLA)

ab dem 2. Dienstjahr 1377,00

VI. TelefonistIn, Bürohilfpersonal, Hotel-u. GastgewerbeassistentIn mit Lehrabschlussprüfung bis zum 1. Verwendungsjahr, AbsolventIn allgemein bildender höherer oder berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen mit keiner schwerpunktmäßigen berufsbildenden Ausbildung im Hotel- und Gastgewerbe (z.B. AHS, HAK, HASCH, HBLA)

im 1. Dienstjahr 1349,00

Nachtarbeitszuschlag 20,70

Fremdsprachenzulage 30,00

Fehlgeldentschädigung 30,70

Dienstkleidungspauschale HGA 35,20

Kleiderpauschale Lehrlinge im Angestelltenverhältnis (HGA):

Diese Pauschale gebührt jedoch nur, wenn eine typische Berufsoberbekleidung im Zuge der Lehrlingsausbildung benötigt wird, jedoch nicht vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt wird.

6. Taglohn, Stundenlohn, Überstundenlohn

Der Taglohn beträgt bei Arbeitern ein Zweiundzwanzigstel des Monatslohnes.

Teilzeitbeschäftigung:

- Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit beschäftigt, liegt Teilzeitbeschäftigung vor.
- Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte im Sinne des § 471 b ASVG beträgt 120 % des kollektivvertraglichen Mindestlohns für die entsprechende Beschäftigungsgruppe.

Der Stundenlohn beträgt 1/173 des Monatslohnes für Arbeiter bzw. des Gehaltes für Angestellte. Für jede geleistete Überstunde gebührt ein 50%iger Zuschlag zum Normallohn. Bei Überstundenarbeit der Garantielohnempfänger tritt eine Erhöhung des Garantielohnes um die für die geleisteten Überstunden gebührende Überstundenentlohnung ein. Überstundenzuschläge dürfen nicht dem Tronc entnommen werden.

7. Dienstzeitzulage für Arbeiter:

Als Anerkennung für langjährige Dienste im selben Betrieb erhöht sich der kollektivvertragliche Mindestlohn

nach 3 jähriger ununterbrochenen Dienstzeit auf 101,50 %
nach 6 jähriger ununterbrochenen Dienstzeit auf 103,00 %
nach 9 jähriger ununterbrochenen Dienstzeit auf 104,50 %
nach 12 jähriger ununterbrochenen Dienstzeit auf 106,00 %
nach 15 jähriger ununterbrochenen Dienstzeit auf 107,50 %
nach 18 jähriger ununterbrochenen Dienstzeit auf 109,00 %
nach 21 jähriger ununterbrochenen Dienstzeit auf 110,50 %
nach 24 jähriger ununterbrochenen Dienstzeit auf 112,00 %

des Kollektivvertragslohnes.

In die ununterbrochene Dienstzeit ist die Lehrzeit einzubeziehen. Zeiten eines Lehrverhältnisses einschließlich der Behaltefrist gemäß § 18(1) BAG alleine begründen keinen Anspruch auf Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit. Die übrigen Bestimmungen des Punktes 10 des KV bleiben unverändert.

8. Aufteilung der Überschüsse aus den Umsatzprozenten

Unter Überschüssen werden jene Restbeträge verstanden, die sich aus den Umsatzprozenten ergeben, nachdem sämtliche **Garantielöhne und Überstundengrundlöhne (ohne Zuschläge!)** ausbezahlt wurden. Die Aufteilung ist nach folgendem Punktesystem vorzunehmen.

Maitre d'hôtel Der Betriebsinhaber teilt (nach Anhörung des Betriebsrates, sofern ein solcher besteht) den Punkteanteil zu	6-7 Punkte
Maitre -d'hôtel- Stellvertreter Oberkellner, Chef de rang, Chef d'etage, Barmixer, Restaurantfachmann mit Inkasso (gelernt bzw. mind. 4jährige fachlich einschlägige Praxis), Sommelier, Barchef	6 Punkte
Demi-Chef, Chef de rang-Stellvertreter	5 Punkte
Commis de rang, Restaurantfachmann mit LAP ohne Inkasso, Restaurantfachmann ohne LAP bzw. abgeschlossener Lehrzeit mit Inkasso	4 Punkte
Restaurantfachmannlehrling ohne LAP bzw. abgeschlossener Lehrzeit ohne Inkasso	3 Punkte
Restaurantfachmannlehrling im 2. Lehrjahr (Kannbestimmung)	1 Punkt
Lehrlinge in der Doppellehre ab dem 13. bis zum 25. Verwendungsmonat als Restaurantfachmannlehrling (Kannbestimmung)	1 Punkt
Restaurantfachmannlehrling im 3. Lehrjahr (Kannbestimmung)	2 Punkte
Lehrlinge in der Doppellehre ab dem 25. Verwendungsmonat als Restaurantfachmannlehrling (Kannbestimmung)	3 Punkte

Die Höhe eines Punktes errechnet sich aus der Division des Überschussbetrages durch die Gesamtzahl der zur Vergabe gelangenden Punkte. Arbeitnehmer, die über Fremdsprachenkenntnisse in einem Ausmaß verfügen, das den betrieblichen Notwendigkeiten entspricht, erhalten um 1 Punkt mehr.

9. Abzüge

a) Bereitstellung von Quartier pro Monat	2,91 Euro
b) Reinigung der Berufswäsche (ab 1. Juli 1985 für Lehrlinge kostenlos)	0,36 Euro

10. Vergütungssätze

a) Fremdsprachenzulage (Voraussetzung siehe KV)	30 Euro
b) Nachtarbeitszuschlag	20,70 Euro
c) Kleiderpauschale (nur für Lehrlinge) Doppellehre, Gastronomiefachmann/frau	35,20 Euro 52,80 Euro

11. Betriebsfremde Fachkräfte

Professionisten, Maschinisten, geprüfte Heizer, gelernte Handwerker und Chauffeure werden nach den geltenden Tariflöhnen ihrer Berufsgruppe entlohnt.

12. Schlichtungsstelle

Alle Streitigkeiten aus diesem Kollektivvertrag sollen vor Anrufung der Arbeitsgerichte einer Kommission, die sich aus Vertretern der Fachverbände bzw. Fachgruppen und der zuständigen Gewerkschaft paritätisch zusammensetzt, zu einem Einigungsversuch vorgelegt werden.

13. Dieses Lohnabkommen fußt auf § 8 der Lohnordnung des Kollektivvertrages für Arbeiter im Gastgewerbe vom 1. September 2007 i. d. g. F. Sämtliche in diesem Lohnabkommen enthaltenen Lohn- und Gehaltssätze sind Bruttolöhne. Es kommen daher davon jeweils in Abzug: die vom Arbeitnehmer zu leistenden Abgaben, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie die Vergütungssätze für Quartier und Reinigung der Berufswäsche.

14. Die Lohn- beziehungsweise Gehaltsabkommen vom 1. Mai 2013 treten außer Kraft.

Für die Fachgruppe Gastronomie

Ernst Pühringer, Obmann
Mag. Priska Pallauf-Lorenzoni, Geschäftsführerin
T +43 0662 8888-246, E ppallauf@wks.at

Für die Fachgruppe Hotellerie

Mag. Georg Segl, Obmann
Dr. Reinhold Hauk, Geschäftsführer
T +43 662 8888-249, E rhauk@wks.at

Stand: 18.09.2014